

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Der Firma Sitepark Gesellschaft für Informationsmanagement mbH
(nachfolgend Sitepark genannt für Lieferungen, Leistungen und Softwarelizenzen

1. Allgemeines/Geltungsbereich/Angebot/Angebotsunterlagen
- 1.1 Siteparks Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von Siteparks Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Sitepark nicht an; es sei denn, Sitepark hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Siteparks Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Sitepark in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos durchführen.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen Sitepark und den Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 1.3 Siteparks Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- 1.4 Siteparks Angebote sind stets freibleibend; ist die Bestellung als verbindliches Angebot zu qualifizieren, kann Sitepark dieses innerhalb von vier Wochen annehmen.
- 1.5 An Abbildungen, Kalkulationen, Demo-Versionen, Programm-Versionen, Speicherung auf Datenträgern, Datenträgern, Dokumenten, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen behält Sitepark, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart ist, Eigentums- und Urheberrechte vor; dies gilt insbesondere für solche, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde Siteparks ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 1.6 Alle in Prospekten und/oder sonstigen Werbematerialien aufgeführten Informationen sind unverbindlich. Technische Daten, Angaben eines Pflichtenheftes und/oder in der Dokumentation stellen grundsätzlich keine zugesicherten Eigenschaften sondern bloße Beschaffenheitsangaben dar; etwas anderes gilt nur dann, soweit dieses Angaben im Vertrag ausdrücklich von Sitepark als zugesichert schriftlich gekennzeichnet sind. Einsatzbereiche, Leistungsfähigkeit sowie andere spezifische Programmeigenschaften bestimmen sich ausschließlich nach Maßgabe der den jeweiligen Programmen beigefügten Handbücher.
2. Lieferung
- 2.1 Der Beginn der von Sitepark angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung von Lieferverpflichtungen seitens Sitepark setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 2.2.1 Liefertermine und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindliche zeitliche Orientierungshilfen; etwas anderes gilt nur dann, soweit sie ausdrücklich als fixe Termine schriftlich vereinbart sind. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- 2.2.2 Sitepark ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt.
- 2.2 Die Installation erfolgt in Abstimmung mit dem Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Installation notwendigen Mitwirkungspflichten zu erbringen, insbesondere solche, die im Rahmen der Implementierung der Software notwendig und/oder hilfreich sind. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Sitepark berechtigt, den Sitepark insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen von dem Kunden ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche von Sitepark bleiben vorbehalten. Sofern die vorbezeichneten Voraussetzungen vorliegen geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges und/oder zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 2.4.1 Sitepark haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft i.S.d. § 361 BGB oder von § 376 HGB ist. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Kunde als Folge eines von Sitepark zu vertretenden Lieferverzuges berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- 2.4.2 Sitepark haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von Sitepark zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Wenn der Lieferverzug nicht auf einer von Sitepark zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung von Sitepark auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Sitepark haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von Sitepark zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 2.5 Beruht der Lieferverzug auf einer schuldhaften Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht, ist der Kunde berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwertes zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
3. Preise/Zahlungsbedingungen
- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die für die Nutzung der Software fälligen Lizenzgebühren sowie für die sonstigen Leistungen von Sitepark wie Installationsaufwand, Warenlieferungen, Schulungen, Beratungstätigkeit etc. anfallenden Vergütungen zu zahlen. Deren Höhe richtet sich nach aktuellen Sitepark-Preislisten, soweit sich nicht aus der Auftragsbestätigung oder einer schriftlichen Vereinbarung etwas anderes ergibt.
- 3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Sitepark-Preisen enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.3 Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, sind die in der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag ausgeführten Beträge bei Lieferung ohne Abzug fällig. Teilrechnungen sind erlaubt.
- 3.4 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist Sitepark berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Falls Sitepark in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist Sitepark berechtigt, diesen geltend zu machen; der Kunde ist jedoch berechtigt, Sitepark nachzuweisen, dass Sitepark als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Sitepark anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 3.6 Spesen, Reise-, Leitungs- und Kommunikationskosten zwischen dem Kunden und Sitepark sind grundsätzlich von dem Kunden zu tragen und werden von Sitepark separat berechnet. Fällige nutzungs- und aufwandsabhängige Vergütungen sind nach erbrachtet Leistung und entsprechender Rechnungsstellung von dem Kunden zu bezahlen.
4. Pflichten des Kunden
- 4.1 Die überlassenen Programme sowie das Dokumentationsmaterial dürfen weder ganz noch teilweise Dritten mit Anhalt zu ermöglichen Missbrauch zugänglich gemacht werden. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet die Urheber-, Nutzungs-, Schutz- und Abstimmungsrechte von Sitepark zu beachten. Der Kunde verpflichtet sich, alle Vertragsgegenstände vor Dritten geheim zu halten. Mitarbeiter usw. des Kunden die Fragen zu den Vertragsgegenständen haben, sind schriftlich über die Nutzungs- und Urheberrechte von Sitepark und die o.g. Geheimhaltungspflichten zu belehren und auf die Einhaltung unmittelbar zugunsten von Sitepark zu verpflichten. Der Kunde verwahrt die Vertragsgegenstände – insbesondere die ihm evtl. überlassenen Programme und Dokumentationen – sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen. Der Kunde sorgt für die Arbeitsumgebung der Software (z.B. Hardware und Betriebssystem) entsprechend der Vorgaben von Sitepark. Er beachtet die Vorgaben im Handbuch insbesondere zur Installation.
- 4.3 Der Kunde unterstützt Sitepark bei der Auftragsbefreiung im erforderlichen Umfang unentgeltlich, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt und an Spezifikationen, Test, Abnahmen usw. mitwirkt. Er gewährleistet mittels Datenfernübertragung zugunsten von Sitepark Zugang zur Hard- und Software. Dabei werden wesentliche Belange des Kunden (Datenschutz) gewahrt. Etwaiger durch nicht hinreichenden Zugang zur Telekommunikationseinrichtung entstehenden Mehraufwand trägt der Kunde.
- 4.4 Dem Kunden sind die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software bekannt. Über Zweifelsfragen hat sich der Kunde vor Vertragsabschluss durch Mitarbeiter von Sitepark und/oder durch fachkundige Dritte beraten lassen.
- 4.5 Der Kunde testet die Programme auf Mängelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung des Programms beginnt. Dies gilt auch für Programme, die der Kunde im Rahmen der Gewährleistung und Pflege erhält. Der Kunde trifft fortlaufend angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse usw., um einen Schadenseintritt auszuschließen, bzw. diesen zu begrenzen.
5. Lizenz- und Nutzungsumfang
- 5.1 Sitepark liefert die vertragsgegenständliche Software (lauffähiges Maschinenprogramm, Dokumentation) entsprechend der Systemproduktbeschreibung unter Berücksichtigung der vereinbarten Vertragspreise. Die technischen Einsatzmöglichkeiten und –bedingungen der Programme (z.B. in Bezug auf Datenbank, Betriebssystem, Hardware und Datenträger) richten sich nach den Angaben in der Preis- und Konditionenliste von Sitepark. Zusatzprogramme und kundenspezifische Entwicklungen, Erweiterungen und Anpassungen etc., für die sich der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt entscheidet, gehören auch zum Lizenzmaterial von Sitepark, für welches die Vertragsvorschriften gleichermaßen gelten. Zum Lizenzmaterial zählen ebenfalls Neuauflagen und Ergänzungen des Lizenzmaterials, die Sitepark dem Kunden während der Dauer dieses Vertrages oder während der Laufzeit eines etwaigen Softwarepflegevertrages übermittelt.
- 5.2.1 Sitepark überträgt in ihrer Eigenschaft als Rechtsinhaber dem Kunden das nicht weiter übertragbare, nicht ausschließliche Recht, die vertragsgegenständliche Software sowie das zugehörige Dokumentationsmaterial auf unbestimmte Zeit zu nutzen. Ein zeitlich befristetes Nutzungsrecht des Kunden wird – soweit vereinbart – in dem Programmschein separat vermerkt. Für dieses gelten im Übrigen die Vorschriften der Ziff. 5 entsprechend.
- 5.2.2 Der Kunde darf nur die im Vertrag bezeichneten Programmkomponenten nutzen oder kopieren, selbst wenn technisch weitergehende Zugriffsmöglichkeiten bestehen. Die Komponenten der Software dürfen

	nur in einer Installation produktiv genutzt werden. Als vertragsgemäße Nutzung im Sinne vorstehender Ausführungen wird definiert: Einlesen von Instruktionen oder Daten des Programms durch Eingabe am Terminal, durch Übertragung aus Speichereinheiten oder von Datenträgern in die vereinbarte Hardware zum Zwecke der Verarbeitung, sowie Herstellung einer Kopie maschinenlesbarer Form zur Datensicherung. Die Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Die Dokumentation darf für interne Zwecke auf Papier kopiert werden. Dem Kunden ist es untersagt, Urheberrechtsvermerke von Sitepark zu verändern und/oder zu entfernen.	
5.3	Vor einer Dekompilierung der Programme ist der Kunde verpflichtet, Sitepark schriftlich mit angemessener Frist aufzufordern, die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Nur wenn diese Aufforderung trotz Fristsetzung erfolglos bleibt, ist der Auftragsgeber in den Grenzen des § 69 uRHG zu Dekompilierung berechtigt.	8.5
5.4	Jede Nutzung der Programme, die über die Regelungen in diesem Vertrag oder in den Preis- und Konditionenlisten hinausgeht, bedarf der schriftlichen Zustimmung von Sitepark. Erfolgt die Nutzung ohne diese Zustimmung, so haftet der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.	8.6
5.5	Soweit lt. Programmschein vereinbart, erwirbt der Kunde das Recht, die Software in so vielen in einem lokalen Netz eingebundenen Servern und Arbeitsstationen einzusetzen, wie er Lizenzgebühren entrichtet hat. Bemessungsgrundlage ist die in dem Vertrag und der dazugehörigen Rechnung aufgeführte Anzahl von Lizenzen. Als Arbeitsstationen im Netz gelten auch die zum Netz gehörenden Heimarbeitsplätze, zeitweise ans Netz angeschlossenen tragbaren Computer sowie Remote-Arbeitsplätze. Der Kunde ist verpflichtet, jede Veränderung, die seine Nutzungsbedingungen oder die Vergütung betrifft, Sitepark im Voraus anzuzeigen und ggf. die schriftliche Zustimmung von Sitepark einzuholen.	8.7
6.	Software-Überlassung auf Zeit Bei einer zeitlichen Überlassung von Software an den Kunden gelten ergänzend zu diesen Geschäftsbedingungen die Sonderbedingungen von Sitepark „Software-Miete“.	8.8
7.	Schutzrechte Dritter	9.
7.1	Sitepark gewährleistet, dass dem Übergang der Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Vereinbarung keine Rechte Dritter entgegenstehen. Anderenfalls kann der Kunde nach einer angemessenen schriftlichen Fristsetzung nebst Kündigungsandrohung den Vertrag rückgängig machen, es sei denn, Sitepark verschafft ihm eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an vertragsgemäßer oder gleichwertiger Software. Für Schadenersatzansprüche des Kunden gilt nachstehende Ziff. 9.1	9.1
7.2	Sitepark wird auf eigene Kosten Ansprüche abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen und Leistungen von Sitepark gegen den Kunden erheben. Der Kunde darf von sich aus solche Ansprüche nicht anerkennen und/oder mit den Dritten ohne Genehmigung von Sitepark Vereinbarungen, insbesondere gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche etc. abschließen. Sitepark hält den Kunden insoweit von Forderungen frei, als diese Forderungen nicht auf dem Verhalten des Kunden beruhen. Der Kunde unterrichtet Sitepark unverzüglich schriftlich und umfassend von Anspruchsbehauptungen Dritter und stellt eine fortlaufende Beteiligung von Sitepark durch Gewährung von Akteneinsicht, Auskünften und sonstigen Informationen sicher.	9.2.1
8.	Untersuchungs- und Rügepflichten/Abnahme/Gewährleistung.	9.2.2
8.1	Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seine nach §§ 377, 378 geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.	9.3
8.2	Für den Fall eines nachhaltigen und umfassenden Anpassungserweiterungsaufwandes hinsichtlich der Standardsoftwareversion wird Sitepark nach Installation und Prüfung der Software dem Kunden mitteilen, dass die erweiterten und/oder angepassten Softwareteile funktionsfähig sind und den Kunden zur Abnahme auffordern. Der Kunde verpflichtet sich daraufhin, die Software unverzüglich zu prüfen und diese – soweit im Wesentlichen vertragsgerecht – abzunehmen. Die Abnahme kann auch konkludent durch Nutzung der Software erklärt werden, soweit nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart ist. Weitergehende Ansprüche von Sitepark gemäß § 641 a BGB bleiben hiervon unberührt.	10.
8.3	Sitepark gewährleistet, dass die Software die zugesicherten Eigenschaften aufweist und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.	10.1
8.3.2	Wird das Nutzungsrecht für einen bestimmten Computer oder ein bestimmtes Netzwerk eingeräumt, so gewährleistet Sitepark nicht, dass das Programm auf anderen als den bestimmten und in der Auftragsbestätigung und dem Vertrag bezeichneten Computern oder in vom Kunden selbst gewählten Verbindungen lauffähig ist.	10.2
8.4	Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl von Sitepark durch Nachbesserung (Reparatur) oder durch Ersatzlieferung, die der zwischen den Parteien vereinbarten Leistungsbeschreibung und dem Vertragswerk entspricht. Sitepark trägt nicht die zusätzlichen Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Vertragsware, insbesondere der Lizenzgegenstand	10.3
	(Software) an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Mängel, die unter die Gewährleistung fallen, beseitigt Sitepark auf eigene Kosten.	11.
	Ergibt die Mängelbeseitigung, dass ein Mangel nicht vorliegt, kann Sitepark eine Aufwandsentschädigung nach ihren allgemein berechneten Stundensätzen zzgl. notwendiger Auslagen verlangen.	11.1
	Schlägt die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Wandelung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen. Soweit der Kaufsache eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, haftet Sitepark nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt nicht, soweit der Zweck der jeweiligen Zusicherung sich lediglich auf die Vertragsgemäßheit der zugrunde liegenden Lieferung, nicht aber auf das Risiko von Mängelfolgeschäden erstreckt.	11.2
	Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mängelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden; für diese gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Soweit sich aus der nachst. Ziff. 9 nichts Gegenteiliges ergibt, sind weitergehende Gewährleistungsansprüche der Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen.	12.
	Haftung	
	Aus gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen, insbesondere im Falle des Unvermögens, der Unmöglichkeit, des Verzuges – unbeschadet der Regelung in vorst. Ziff. 2.5 –, der positiven Vertragsverletzung, des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, der Verletzung von Mängelbeseitigungs- und Gewährleistungspflichten, der unerlaubten Handlung etc. haftet Sitepark nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung ist nach Maßgabe der nachstehenden Ausführungen ausgeschlossen.	
	Die Haftung wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszweckes geboten ist, sowie wegen der Ansprüche gem. §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorbezeichneten Haftungseinschränkungen unberührt.	
	Bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen durch Sitepark oder deren Mitarbeiter herbeigeführten Vernichtung von Daten beschränkt sich der Haftungsumfang auf den Aufwand, der für die Rekonstruktion der Daten erforderlich ist. Die Haftung von Sitepark ist ausgeschlossen, soweit die Daten des Kunden nicht ordnungsgemäß gesichert waren.	
	Soweit die Haftung gegenüber Sitepark ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Sitepark.	
	Rechte bei Nutzungsbeendigung/Eigentum	
	Endet das Nutzungsrecht des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – z.B. bei Rücktritt vom Vertrag, Ende der Laufzeit einer befristeten Nutzungsvereinbarung usw. ist der Kunde verpflichtet, Sitepark alle Lieferungen und Kopien herauszugeben und gespeicherte Programme zu löschen, soweit der Kunde nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Der Kunde wird die Erledigung gegenüber Sitepark auf einem von Sitepark zur Verfügung gestelltem Formular versichern. Etwaige Nebenpflichten aus diesem Vertrag gegenüber Sitepark, insbesondere die Wahrung von Eigentums- und Nutzungsrechten zugunsten von Sitepark, bleiben auf Dauer bestehen.	
	Transport- und Versicherungskosten, die in Verfolg der Ziff. 10.1 anfallen, sind – soweit gesetzlich zulässig – von dem Kunden zu übernehmen.	
	Sitepark behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.	
	Gefahrübergang/Versand	
	Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Geschäftssitz Sitepark in Münster vereinbart.	
	Sofern der Kunde es wünscht, wird Sitepark Lieferungen durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.	
	Softwarepflege	
	Der Abschluss eines Softwarekaufvertrages beinhaltet nur den Abschluss eines Softwarepflegevertrages, soweit dies im Programmschein durch rechtsgültige Unterschrift namens Sitepark separat bestätigt wird. Für diesen Softwarepflegevertrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Sitepark für die Softwarepflege.	
	Gerichtsstand/Erfüllungsort/Rechtswahl	
	Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist der Sitepark-Geschäftssitz Münster Gerichtsstand. Sitepark ist jedoch berechtigt den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.	
	Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Sitepark-Geschäftssitz (Münster) Erfüllungsort.	
	Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf, BGBl 1989 II 588, ber. 1990 II 1699) ist ausgeschlossen.	